

Rechnungslegungshinweis zur Aufstellung von Lageberichten mittelgroßer und großer Kapitalge- sellschaften gemäß § 289 HGB.

Verabschiedet vom Vorstand des wp.net e.V. am 16.07.2020 als wp.net-Rechnungslegungs-
hinweis 2020.01. Er ersetzt den RH 2018.01 „Aufstellung von Lageberichten“ vom 22.01.2018.

1.	Grundlagen.....	2
1.1	Rechtsgrundlagen und Gruppeneinteilung anhand der Rechtslage.....	2
1.2	Keine Verbindlichkeit des DRS 20 für Lageberichte nach § 289 HGB.....	3
1.3	Gegenstand des Rechnungslegungshinweises und der Adressatenkreis	3
2.	Aufstellungspflicht, Verantwortlichkeiten und Erleichterungen.....	4
2.1	Aufstellungspflicht und Verantwortlichkeiten	4
2.2	Erleichterungen für Lageberichte mittelgroßer Gesellschaften	4
3	Grundsätze der Lageberichterstattung.....	5
3.1	Überblick.....	5
3.2	Grenzen der Berichterstattung	6
4	Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und Lage der Gesellschaft.....	6
4.1	Umsatzentwicklung.....	6
4.2	Materialaufwand und Produktionskostenentwicklung	7
4.3	Investitionen	7
4.4	Finanzierungsmaßnahmen	7
4.5	Personal- und Sozialbereich	7
4.6	Lage der Gesellschaft.....	7
4.7.	Geschäftsergebnis.....	7
5.	Die finanziellen Leistungsindikatoren der Lage der Gesellschaft.....	7
5.1.	Kennziffern zur Vermögenslage.....	7
5.2.	Kennziffern zur Finanzlage	8
5.3.	Kennziffern zur Ertragslage	8
6.	Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren nach § 289 Abs. 3 HGB	8
7.	Prognosebericht mit Hinweisen auf wesentlich Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung nach § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB	8
8.	Berichterstattung über Finanzinstrumente nach § 289 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HGB	9
9.	Forschung und Entwicklung (FuE) nach § 289 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HGB.....	9
10.	Bestehende Zweigniederlassungen nach § 289 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HGB.....	9
11.	Hinweis auf Angaben nach § 160 Abs. 1 Nr. 2 AktG (§ 289 Abs. 2 Satz 2 HGB)	9
12.	Schlusserklärung aus dem Abhängigkeitsbericht.....	9
13.	Unterzeichnung.....	10

1. Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen und Gruppeneinteilung anhand der Rechtslage

- (1) Die Verfasser dieses Hinweises halten eine Differenzierung in drei Gruppen für die Aufstellung der Lageberichte für hilfreich und sinnvoll, um den Aufstellern eine Struktur und eine inhaltliche konkrete Hilfestellung geben zu können. Ohne diese gesetzliche Strukturierung besteht die Gefahr, dass von Aufstellern zu viele und nicht adäquate Informationen abverlangt werden.
- (2) Die Pflichtbestandteile¹ des Lageberichts umschreibt § 289 Abs. 1 HGB wie folgt:
 - a) Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage einschließlich des Geschäftsergebnisses mit den bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren (sog. Wirtschaftsbericht). Bei großen Kapitalgesellschaften sind auch die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren nach § 289 Abs. 3 HGB aufzunehmen.
 - b) Beurteilung und Erläuterung der künftigen Entwicklung (sog. Prognosebericht) mit den wesentlichen Chancen- und Risiken, § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB)).
 - c) Risikomangementsziele und –methoden, Sicherungsgeschäfte sowie weitere finanzielle Risiken, die in der Vergangenheit und auch künftig noch von Belang sein werden (§ 289 Abs. 2, Nr. 1a, b HGB).

Die unter (2) aufgeführten Inhalte gelten für alle Lageberichte mit der Ergänzung, dass große Kapitalgesellschaften auch nichtfinanzielle Leistungsindikatoren (§ 289 Abs. 3 HGB), soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind, anzugeben sind.

- (3) Neben den Pflichtbestandteilen gibt es noch Regelbestandteile nach § 289 Abs. 2 HGB. Darunter fallen:
 - a) bestimmte Risiken und das Risikomanagement in Bezug auf gehaltene Finanzinstrumente (Finanzrisikobericht)
 - b) der Forschungs- und Entwicklungsbericht und
 - c) der Zweigniederlassungsbericht.

Die Regelbestandteile sind nur dann in den Lagebericht aufzunehmen, wenn berichtspflichtige Sachverhalte vorliegen, bzw. wenn es sich um wichtige Informationen handelt oder die Risiken von Belang sind. Ein Negativvermerk ist nicht notwendig.

- (4) Die vorstehende Gruppe der Lageberichte nach § 289 Abs. 1 und 2 wird als Lageberichtsgruppe 1 definiert. Darunter fallen die mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften² sowie die GmbH & Co. KG. Die Nummer 1 ist die größte Gruppe. Die Anforderungen nach §§ 289 Abs. 4 und 5 und 289 a bis f HGB sind für Gruppe 1 nicht relevant.
- (5) Die Konzernlageberichte nach § 315 HGB werden der Gruppe 2 zugeordnet. Der Gesetzgeber hat dieser Gruppe Informationskategorien zugeordnet, die zwar sprachlich, aber inhaltlich mit § 289 HGB nicht gleich sind³. Nach § 342 HGB konkretisiert der DRS 20 des DRSC die gesetzlichen Anforderungen der Konzernrechnungslegung.⁴ Der Konzernlagebericht ist nicht Gegenstand dieser Verlautbarung.

¹ So auch Eidel, Strickmann, „Der Lagebericht im Mittelstand zwischen Anspruch und Realität“, in: Der Betrieb, Heft 36, 2013, S. 1979.

² Ohne Börsennotierung oder Kapitalmarktbezug.

³ § 289 HGB wurde im Rahmen der Umsetzung der 4. BilRi zum Einzelabschluss in das HGB eingefügt. Dagegen wurde § 315 HGB in Ums. der 7. BilRi zum konsolidierten Abschluss eingeführt. Vgl. Bundestags-Drucksache 10/4268 vom 18.11.1985, Artikel 1 § 315 HGB, S. 32. Hier wurde ausdrücklich **nur die sprachliche Anpassung** vorgenommen, inhaltlich haben beide Vorschriften einen anderen (Interpretations-)Hintergrund.

⁴ Verabschiedung durch das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) am 02. November 2012. Bekanntmachung der deutschsprachigen Fassung gem. § 342 Abs. 2 HGB durch das Bundesministerium der Justiz am 04. Dezember 2012.

- (6) Die Lageberichte der Gruppe 3 betreffen die kapitalmarktorientierten Unternehmen. Darunterfallen sowohl Unternehmen der Gruppe 1 als auch der Gruppe 2, nämlich dann, wenn diese kapitalmarktorientierte oder börsennotierte Gesellschaften sind. Das HGB sieht für die Gruppe 3 weitere Berichtspflichten vor. Die Inhalte stehen in § 289 Abs. 1 Satz 5, Abs. 4 und Abs. 5 und in § 289a bzw. § 315 Abs. 2 Nr. 4 und 5, Abs. 4 und Abs. 5 HGB. Diese Inhalte werden hier nicht behandelt.
- (7) § 289 HGB macht keine Vorgaben zum System der Lageberichts-aufstellung. Gleichwohl sind gewisse organisatorische Vorkehrungen erforderlich (z.B. Zuständigkeiten, zeitlicher Ablauf, Datenaufbereitung). Das Buchführungssystem ist die Grundlage für die Aufstellung des Jahresabschlusses, nicht die Grundlage für die Aufstellung des Lageberichts. Dass je nach Größe des Unternehmens und der Gruppenzugehörigkeit systematisches Vorgehen notwendig sein kann, wird nicht infrage gestellt.

1.2 Keine Verbindlichkeit des DRS 20 für Lageberichte nach § 289 HGB

- (8) Der DRSC hat durch Vertrag nach § 342 HGB das Recht erhalten, Verlautbarungen für die Konzernrechnungslegung zu schaffen. Nach der Begründung zu § 342 HGB wurde dieses Recht ausdrücklich auf die Konzernrechnungslegung beschränkt. Die DRS-Standards sind insbesondere für börsennotierte Unternehmen (gelistete Unternehmen) von Bedeutung. Deswegen kann es eine entsprechende Anwendung des DRS 20 für Lageberichte der Gruppe 1 nach der Gesetzesbegründung verpflichtend nicht geben. Das gilt schon deswegen, weil die meisten Unternehmen der Gruppe 1 die Größenkriterien eines Konzerns nach § 293 HGB nicht erreichen. Eine verpflichtende Anwendung von DRS 20 wäre ein Verstoß gegen den Grundsatz der Informationsabstufung. Ein zutreffendes Gesamtbild kann grundsätzlich ohne Beachtung des DRS 20 vermittelt werden.
- (9) Der Gesetzgeber hat zwar keine direkten Erleichterungsvorschriften für die Aufstellung des Lageberichts nach § 289 HGB vorgesehen, jedoch bestehen mittelbare Erleichterungen über die größenabhängigen Aufstellungserleichterungen bei der Gewinn- und Verlustrechnung für mittelgroße Kapitalgesellschaften.⁵ Es wird auf Tz 16ff. verwiesen.
- (10) Allein schon bei der Inanspruchnahme dieser GuV-Aufstellungserleichterungen zeigt sich, dass eine entsprechende Anwendung des DRS 20 auf den Lagebericht nach § 289 HGB der Rechtslage für mittelgroße Gesellschaften nicht gerecht wird.⁶ Im Ergebnis würde diese Anwendungsempfehlung dem Gebot der gesetzlichen Informationsabstufung in der GuV zuwiderlaufen.⁷

1.3 Gegenstand des Rechnungslegungshinweises und der Adressatenkreis

- (11) Den Aufstellern von Lageberichten der Gruppe 1 soll ein einfacher, aber gesetzeskonformer Aufstellungsleitfaden an die Hand gegeben werden. Dieser Hinweis konkretisiert für die Gruppe 1 die gesetzlichen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen in § 289 Abs. 1, 2 und 3 HGB. Weitergehende Angaben im Lagebericht sind nicht Gegenstand dieses Hinweises.
- (12) Dieser wp.net-Rechnungslegungshinweis ist auf Lageberichte mittelgroßer und großer Kapitalgesellschaften und Genossenschaften anzuwenden und gilt nur eingeschränkt für kapitalmarktorientierte Unternehmen.

⁵ Nach § 276 HGB dürfen kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1, 2) die GuV-Posten nach § 275 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und 6 HGB zu einem Posten unter der Bezeichnung „Rohergebnis“ zusammenfassen.

⁶ Dass der DRSC nach § 342 HGB lediglich für die Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung, nicht jedoch für die Rechnungslegung für Einzelabschluss ermächtigt ist, ist zu respektieren.

⁷ Nach DRS 20.B14 hängen Ausführlichkeit und Detaillierungsgrad der Ausführungen im Konzernlagebericht von den spezifischen Gegebenheiten des Konzerns ab. Warum nun die DRSC den Einzel-Lagebericht mit dem Konzernlagebericht vergleichbar hält, wird vom DRSC nicht dargelegt.

- (13) Der Adressatenkreis des Lageberichts wird durch die Offenlegung bestimmt. Grenzen werden der Berichterstattung auch durch die Aufstellungserleichterungen gezogen. Deswegen können z. B. GuV-Aufstellungserleichterungen nach § 276 HGB nicht durch § 289 HGB verhindert werden. Bei der Auslegung der gesetzlichen Anforderungen ist nicht nur der Adressatenkreis, sondern auch das aus dem Persönlichkeitsrecht abgeleitete Recht auf informationeller Selbstbestimmung für das Unternehmen zu würdigen.⁸

2. Aufstellungspflicht, Verantwortlichkeiten und Erleichterungen

2.1 Aufstellungspflicht und Verantwortlichkeiten

- (14) Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung des Lageberichts nach § 289 HGB; dies betrifft sowohl Kapitalgesellschaften, die Kapitalgesellschaft & Co. KG sowie Genossenschaften und bestimmte dem Publizitätsgesetz (PublG) unterliegende Unternehmen. Auch kleine Finanzdienstleistungsinstitute und Institute anderer Rechtsformen unterliegen der Aufstellungspflicht, weil diese als große Kapitalgesellschaft gelten.⁹
- (15) Der Lagebericht ist von der gesamten Geschäftsführung aufzustellen (Gesamtverantwortung). Es besteht eine höchstpersönliche Berichterstattungspflicht der Geschäftsführung. Die Aufstellung des Lageberichts kann daher von der Geschäftsführung nicht an Dienstleister delegiert werden. Eine gesetzliche Pflicht zur Unterzeichnung und Datierung gibt es nicht, da § 245 HGB auf den Jahresabschluss und nicht auf den Lagebericht anwendbar ist.

2.2 Erleichterungen für Lageberichte mittelgroßer Gesellschaften

- (16) Sowohl die Aufstellungs- als auch die Offenlegungserleichterungen begrenzen den Umfang der Berichterstattungspflicht im Lagebericht. Das Begrenzungsrecht der Informationen im Lagebericht ist eine Folge der gesetzlichen Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen im Jahresabschluss. Es kann nur eine kongruente Rechnungslegung im Jahresabschluss und Lagebericht geben. Der Lagebericht muss mit dem offengelegten Jahresabschluss im Einklang stehen.
- (17) Der Lagebericht ist Teil der gesetzlichen externen Rechenschaftslegung der Geschäftsführung /des Vorstands gegenüber der interessierten Öffentlichkeit, die beim Bundesanzeiger unterrichtet wird.
- (18) Das HGB erlaubt den mittelgroßen Kapitalgesellschaften bei der Aufstellung und der Offenlegung des Jahresabschlusses, die Umsatzerlöse, die Bestandsveränderungen, die aktivierten Eigenleistungen und die sonstigen betrieblichen Erträge sowie den Materialaufwand (dies sind die Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe, Waren und Fremdleistungen) nicht gesondert auszuweisen, sondern im Rohergebnis zusammenzufassen.¹⁰ Infolge dieser Aufstellungserleichterung gem. § 276 Abs. 1 HGB erfährt die Öffentlichkeit nur etwas über

⁸ Das Bundesverfassungsgericht stellte klar, dass der Staat das Recht hat, unter bestimmten Voraussetzungen auch die Möglichkeit, in zulässiger Weise in das Grundrecht einzugreifen. Solche Beschränkungen bedürfen aber einer gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkung klar ergeben. Außerdem muss der Gesetzgeber den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten. Hierzu führt das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung aus: „Dieser mit Verfassungsrang ausgestattete Grundsatz folgt bereits aus dem Wesen der Grundrechte selbst, die als Ausdruck des allgemeinen Freiheitsanspruchs des Bürgers gegenüber dem Staat von der öffentlichen Gewalt jeweils nur so weit beschränkt werden dürfen, als es zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich ist. Angesichts der (...) Gefährdungen durch die Nutzung der automatischen Datenverarbeitung hat der Gesetzgeber mehr als früher auch organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.“ Die Anforderungen an derartige gesetzliche Grundlagen sind eingedenk der Möglichkeiten der EDV sehr hoch. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass die mittelgroße Gesellschaft ihren Umsatz in der GuV nicht zeigen muss. Vgl. <http://www.artikel5.de/archiv/ris.html>, Ausdruck 03.04.2017.

⁹ Diese gelten nach § 340a HGB als große Kapitalgesellschaften und haben auch einen Lagebericht für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Die Nichteinhaltung der Empfehlung, den DRS 20 anzuwenden, kann daher keine Konsequenzen nach sich ziehen, so auch Christian Fink, Peter Kajüter, Norbert Winkeljohann, Lageberichterstattung, Stuttgart 2013, S. 294.

¹⁰ Vgl. § 276 HGB.

das Rohergebnis, nicht jedoch über die Zusammensetzung dieses Postens. Bei der Inanspruchnahme der Erleichterungen werden deswegen auch im Anhang keine Angaben über Umsätze und Wareneinsatz sowie sonstige Erträge gemacht. Es ist nur folgerichtig, dass diese Zahlenverdichtung in der Gewinn- und Verlustrechnung auch zu einem Weglassen der Berichterstattung über die Einzelkomponenten des Rohergebnisses im Lagebericht führen muss.

- (19) § 327 HGB sieht z.B. bei der Offenlegung keine Aufgliederung der Vorräte und der Rückstellungen vor. Daraus ist zu folgern, dass im Lagebericht über diesen Bilanzposten nicht näher zu berichten ist, zumal im Gesetz – anders als für den Anhang - keine Offenlegungserleichterung für den Lagebericht vorgesehen ist.

3 Grundsätze der Lageberichterstattung

3.1 Überblick

- (20) Die vielfältigen Vorstellungen zur ehrlichen und redlichen Berichterstattung wurden inzwischen zu Grundsätzen ordnungsmäßiger Lageberichterstattung fortentwickelt. Die Berichterstattung im Lagebericht erfolgt aus der Sicht der Unternehmensleitung und hat nach den allgemeinen Grundsätzen vollständig, verlässlich und ausgewogen, klar und übersichtlich und wesentlich zu sein. Des Weiteren ist nach dem Grundsatz der Informationsabstufung die Art der Geschäftstätigkeit und die Größe des Unternehmens beim Detailierungsgrad zu berücksichtigen.¹¹ Ein wichtiger Grundsatz ist auch die Betonung der Sicht der subjektiven Berichterstattung durch die Geschäftsführung (Grundsatz der Vermittlung der Sicht der Geschäftsführung bzw. Konzernleitung).
- (21) Der Lagebericht hat jene Informationen zu vermitteln, die die Öffentlichkeit benötigt, um sich über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu informieren. Diese Unterrichtung kann der Jahresabschluss allein nicht liefern, weil die reinen Zahlen der Bilanz und GuV sowie die Angaben im Anhang keine Begründungen für Veränderungen liefern. Diese Ergänzungsfunktion kommt in der Regierungsbegründung zum Bilanzrechtsreformgesetz (BilRefG) 2004 zum Ausdruck: „Die wirtschaftliche Lage, die dem Jahresabschluss entnommen wird, ist zu analysieren und zu kommentieren.“ Nur zusammen mit den Erläuterungen ergibt sich ein „den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage des Unternehmens“.¹² Wegen dieser Ergänzungsfunktion muss der Lagebericht für sich zwar alleinstehend verständlich sein, aber die Informationen des Jahresabschlusses nicht ersetzen. Zu einer Gesamtbeurteilung des Zahlenwerkes gehören demnach zusätzliche Erläuterungen, insbesondere was die Gründe für die Veränderungen der Kennzahlen anbelangt sowie Angaben über Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung.
- (22) Angaben im Lagebericht haben folgenden Anforderungen zu genügen:¹³
- Tatsachen und Meinungen müssen unterscheidbar sein, eine geschätzte Zuwachsrate darf nicht als Faktum berichtet werden.
 - Für Tatsachen müssen Fundstellen angegeben werden.
 - Annahmen müssen plausibel und widerspruchsfrei sein.
 - Folgerungen aus der zugrunde gelegten Annahme haben schlüssig zu sein, d. h., sie müssen rechnerisch und sachlich richtig und die Schlussfolgerungen müssen willkürfrei gezogen sein.
 - Zukunftsbezogene Aussagen müssen von stichtags- und vergangenheitsbezogenen Informationen klar zu unterscheiden sein.
 - Positive und negative Aspekte bei der Darstellung der Unternehmenslage sind zu berücksichtigen.
 - Chancen und Risiken sind gleichgewichtig zu nennen.

¹¹ Vgl. DRS 20 Tz. 12-35.

¹² Vgl. § 264 II S. 2 HGB.

¹³ Vgl. Haufe, Kommentar zu § 298 HGB, Rz 12.

3.2 Grenzen der Berichterstattung

- (23) Bei der Auslegung der Berichtspflichten hat die Unternehmensleitung die in Einzelgesetzen auferlegten Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten (z. B. § 43 Abs. 1 GmbHG) zu beachten. Demnach können Angaben zu Vorgängen mit voraussichtlich bedeutender Auswirkung auf die künftige Entwicklung des Unternehmens in ihrem Umfang insoweit reduziert werden, falls aus einem frühzeitigen Bekanntwerden solcher Ereignisse nachvollziehbar mit einer Schädigung des Unternehmens gerechnet werden muss.
- (24) Angaben im Anhang entbinden nicht von einer Darstellung im Lagebericht und umgekehrt, sofern diese gesetzlich im Lagebericht vorgeschrieben sind. Ein Sachverhalt der schon im Anhang erläutert wurde, muss aber nicht nochmals im Lagebericht erläutert werden. Aus Gründen der Klarheit ist im Lagebericht auf die Quelle hinzuweisen.
- (25) Der Lagebericht muss sich auf wesentliche Angaben konzentrieren, die zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft erforderlich sind. Umfang und Tiefe der Ausführungen im Lagebericht hängen von den individuellen Gegebenheiten des Unternehmens, wie insbesondere von der Art seiner Geschäftstätigkeit, Größe und Komplexität, ab. Dieser Grundsatz trägt dazu bei, dass Detailangaben nicht den Blick aufs Wesentliche verstellen. Nicht die Aufzählung vieler Einzelrisiken hat für den Adressaten einen Informationsmehrwert, sondern die Kenntnis über die wenigen wichtigsten Risiken.

Der Wesentlichkeitsgrundsatz ist für die mittelgroße Gesellschaft von großer Bedeutung. Konkret bedeutet dies, dass an die Ausführlichkeit und an den Detaillierungsgrad von mittelgroßen Kapitalgesellschaften geringere Anforderungen zu stellen sind als bei großen Gesellschaften. Nur dadurch wird die vom Gesetzgeber geforderte skalierte Lageberichterstattung durchgehend angewendet.

- (26) Mit dem Grundsatz der Informationsabstufung wird auf die Beachtung der Verhältnismäßigkeit bei der Lageberichterstattung hingewiesen. Nur berichtspflichtige Informationen sind nach dem Grundsatz der Informationsabstufung in den Lagebericht aufzunehmen. Der Umfang und die Tiefe der Berichterstattung hängen von der Größe des Unternehmens oder auch von der Inanspruchnahme des Kapitalmarktes und der Marktteilnehmer ab.¹⁴ Damit soll das Selbstschutzinteresse von kleinen und weniger diversifizierten Unternehmen vor Konkurrenznachteilen durch die unverhältnismäßige Informationspräsentation bedacht werden.
- (27) Der Lagebericht bringt die Einschätzung und Beurteilung der Geschäftsleitung zum Ausdruck. Eine einseitige Berichterstattung (z. B. nur positive Darstellungen) ist unzulässig.

4 Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und Lage der Gesellschaft

- (28) Mit der Darstellung des Geschäftsverlaufs in der Berichtsperiode ist auch ein Überblick über die Entwicklung des Unternehmens und deren ursächliche Ereignisse zu geben. Die Berichtsinhalte müssen für die Darstellung des Geschäftsverlaufs der Gesellschaft wesentlich sein.
- (29) Ein Überblick über gesamtwirtschaftliche Entwicklung und die Branchenentwicklung sowie die Position der Gesellschaft am Markt wird vom Gesetz nicht gefordert.

4.1 Umsatzentwicklung

- (30) Gesellschaften der Gruppe 1 müssen die Umsatz- und/oder Rohergebnisentwicklung erläutern. Denkbar sind Erläuterungen über strategische Ziele, wie Wachstum durch Zukäufe oder inneres Wachstum durch Eröffnung weiterer Märkte oder Filialen.

¹⁴ Zum Beispiel die Anpassung der Lageberichterstattung an die in Anspruch genommenen Erleichterungen in der GuV nach § 276 HGB.

4.2 Materialaufwand und Produktionskostenentwicklung

- (31) Bei großen Gesellschaften werden jene Posten zu erläutern sein, welche Einfluss auf das Rohergebnis genommen haben.

4.3 Investitionen

- (32) Abhängig von der Wesentlichkeit sind die Anlageninvestitionen im Geschäftsjahr zu erläutern.

4.4 Finanzierungsmaßnahmen

- (33) Die Darstellung der Finanzierung hat die aus dem Jahresabschluss erkennbaren Relationen aus Sicht der Unternehmensleitung zu erläutern und auf besondere Finanzierungsmaßnahmen hinzuweisen (z. B. Sale-and-Lease-back-Verfahren oder Umschuldungsmaßnahmen von kurzen Laufzeiten auf lange Laufzeiten).

4.5 Personal- und Sozialbereich

- (34) Im Rahmen der Angabe von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren (§ 289 Abs. 3 HGB) wird bei großen Gesellschaften die Berichterstattung zum Personal- und Sozialbereich mit Angaben zur Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft, zur Struktur des Personalaufbaus, zu betrieblichen Sozialleistungen und zur Aus- und Fortbildung vorgenommen.

4.6 Lage der Gesellschaft

- (35) Die Finanz- und Ertragslage ist anhand der Zahlen des Jahresabschlusses zu erläutern.

4.7. Geschäftsergebnis

- (36) Das Geschäftsergebnis umfasst das Rohergebnis, das Ergebnis nach Steuern und den Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag.

5. Die finanziellen Leistungsindikatoren der Lage der Gesellschaft

- (37) Die Analyse nach § 289 Abs. 1 Satz 3 HGB verlangt die Angabe der wichtigsten, also hauptsächlich finanziellen unternehmensbezogenen Leistungsindikatoren.¹⁵ Gefragt sind somit jene Kennziffern, welche die Geschäftsführung zur Unternehmenssteuerung heranzieht. Diese können zusammen mit der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erläutert werden.

5.1. Kennziffern zur Vermögenslage

- (38) Die Zusammensetzung des Vermögens und die Kapitalstruktur des Unternehmens sind zu erläutern.
- (39) Mit folgenden Kennziffern kann die Vermögenslage erläutert werden:
- Sachanlagenquote,
 - Abnutzungsgrad Sachanlagen,
 - durchschnittliches Kundenziel,
 - Eigenkapitalquote,
 - Fremdkapitalquote,
 - vertikale Vermögensstrukturkennzahlen, wie Anlagenintensität, Struktur und Wertigkeit des Vorratsbestands etc.,
 - Einbeziehung von Vergleichsmaßstäben (Zeitvergleich oder Branchen Kennziffern).
- (40) Nicht bilanzwirksame Geschäfte von wesentlicher Bedeutung für die Vermögenslage können erläutert werden, ebenso Bilanzwerte mit erheblich höheren Verkehrswerten.

¹⁵ Der Gesetzeswortlaut verlangt mindestens zwei Kennziffern.

5.2. Kennziffern zur Finanzlage

- (41) Die Darstellung der Finanzlage soll über die Einzelangaben im Jahresabschluss hinaus ein Gesamtbild der finanziellen bzw. liquiditätsmäßigen Verhältnisse erkennen lassen. Eine Kapitalflussrechnung ist – im Gegensatz zu Konzernabschlüssen – nicht obligatorischer Bestandteil des Lageberichts der Gruppe 1 und kann deswegen auch nicht gefordert werden. Folgende Kennziffern können die Aussagen zur Finanzlage erläutern:
- Nettoinvestition des Sachanlagenvermögens zur Darstellung der Innenfinanzierungskraft.
 - Verschiedene Liquiditätsgrade und die Gründe für deren Änderungen.
 - Verschiedene Cashflows, die in Bezug zu anderen Größen (z.B. zum Beispiel zu Nettoinvestitionen oder Finanzverbindlichkeiten) gesetzt werden (Dynamischer Verschuldungsgrad).

5.3. Kennziffern zur Ertragslage

- (42) Der Jahresüberschuss/-fehlbetrag des Geschäftsjahres kann mit seinen Ergebnisquellen erläutert werden; außergewöhnliche Einflüsse können eliminiert werden.
- (43) Mit folgenden Kennzahlen kann über die Ertragslage berichtet werden:
- Eigenkapitalrentabilität auf der Basis des Geschäftsergebnisses,
 - Gesamtkapitalrentabilität auf der Basis des Geschäftsergebnisses,
 - Return on Investment,
 - Cash Flow / Return on Investment,
 - Personalaufwand pro Beschäftigten und
 - EBIT-Zahlen.
- (44) Bei Rentabilitätskennziffern ist auf logische Basiszahlen zu achten. Will man die Eigenkapitalrentabilität, also die Rendite des im Berichtsjahr eingesetzten Eigenkapitals, seriös berechnen, muss man mindestens das im Berichtsjahr durchschnittlich vorhandene EK heranziehen und nicht das EK zum Schluss oder zum Anfang des Geschäftsjahres.

6. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren nach § 289 Abs. 3 HGB

- (45) Große Gesellschaften haben zusätzlich über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange zu berichten, soweit diese für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und Lage von Bedeutung sind und für die Steuerung der Gesellschaft verwendet werden. Dies kann beispielsweise bedeuten, dass man den Anstieg der Umsatzerlöse bei personalintensiven Unternehmen mit einem Anstieg des (Fach-) Personals oder einer sehr geringen Krankenquote begründet. Die negative Lage der Gesellschaft kann auch mit vielen Streiktagen zusammenhängen.

7. Prognosebericht mit Hinweisen auf wesentlich Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung nach § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB

- (46) Die Geschäftsleitung muss die wahrscheinlich künftige Entwicklung und die zugrundeliegenden Annahmen in einem Prognosebericht erläutern. Das Gesetz verlangt keine finanziellen Leistungsindikatoren für die Vorausschau, deswegen sind diese Angaben freiwillig. Für die Prognose sind die wesentlichen Einflussmöglichkeiten, zum Beispiel durch nachfolgend dargestellte Chancen und Risiken zu berücksichtigen:
- Gesamtwirtschaft und Branche (z. B. Corona-Krise, technischer Fortschritt).
 - Unternehmen, (Finanzierungsmöglichkeiten und -risiken, Investition oder Klumpenrisiken im Auftragsbestand, Abhängigkeiten bei Zulieferern, Nachfolgeplanung).
 - Gesetz und Politik (Deregulierung, Zuschüsse, Gesetzesverstöße, Steuern).
 - Umwelt und Gesellschaft (politische Änderungen und staatliche Regulierungsmaßnahmen)

Auf bestandsgefährdende Risiken ist gesondert hinzuweisen.

- (47) Der Prognosezeitraum umfasst grundsätzlich ein Jahr, außer es sind bei der Aufstellung Tatsachen bekannt, die einen späteren Zeitpunkt betreffen.

8. Berichterstattung über Finanzinstrumente nach § 289 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HGB

- (48) Finanzinstrumente sind alle Verträge, die für eine der beteiligten Seiten einen finanziellen Vermögensgegenstand (z.B. Kundenforderungen, Aktien und GmbH-Anteile) und für die andere Seite eine finanzielle Verbindlichkeit (z.B. Lieferantenverbindlichkeiten) bedeuten. Eine Berichtspflicht besteht hier nur bei hohen Forderungen/Verbindlichkeiten mit Klumpenrisiken.
- (49) Zu Risikomanagementziele und -methoden gehört das Forderungsmanagement mit O-POS, das Beschaffungsmanagement mit Kalkulationen und Auftragsbestätigungen etc. sowie das Finanzmanagement und die Buchführung mit den integrierten Kontrollen.
- (50) Auf Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie auf Risiken aus Zahlungsstromschwankungen (z.B. unregelmäßiger Zahlungseingang) ist bei der Verwendung von Finanzinstrumenten einzugehen.

9. Forschung und Entwicklung (FuE) nach § 289 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HGB

- (51) Die Berichterstattung umfasst die Erläuterungen der Aufwendungen für FuE als Ganzes. Dazu kann über die allgemeine Ausrichtung sowie deren Intensität verbal berichtet werden. Die Berichterstattung endet bei Geschäftsgeheimnissen.
- (52) Eine Berichterstattungspflicht entfällt für solche Unternehmen, die branchenüblich keine Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in einem nennenswerten Umfang betreiben (z. B. können darunter die Handelsunternehmen fallen).
- (53) Ein Verzicht auf branchenübliche Aktivitäten im Forschungs- und Entwicklungsbereich ist zu erläutern.

10. Bestehende Zweigniederlassungen nach § 289 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HGB

- (54) Die Zweigniederlassung hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, sie handelt im Außenverhältnis selbständig und ist im Innenverhältnis gegenüber der Hauptniederlassung weisungsgebunden. Eine Zweigniederlassung ist auf Dauer angelegt und ein räumlich und organisatorisch von der Hauptniederlassung getrennter Unternehmensteil.
- (55) Die Zweigniederlassung ist eintragungspflichtig und deswegen schon vor der Eintragung ins Handelsregister im Lagebericht zu nennen.
- (56) Die Berichterstattung erfolgt unter Wesentlichkeitspunkten. Bei einer Vielzahl von Zweigniederlassungen genügen die Anzahl der Zweigniederlassungen und die Region.
- (57) Weitergehende Angaben können auf freiwilliger Basis erfolgen; es sei denn die Zweigniederlassung ist für die wirtschaftliche Lage von Bedeutung.

11. Hinweis auf Angaben nach § 160 Abs. 1 Nr. 2 AktG (§ 289 Abs. 2 Satz 2 HGB)

- (58) Nach § 160 Abs. 1 Nr. 2 AktG sind im Anhang Angaben zu eigenen Aktien der Gesellschaft zu machen. Im Lagebericht ist auf die Berichterstattung im Anhang hinzuweisen.

12. Schlusserklärung aus dem Abhängigkeitsbericht

- (59) Nach § 312 AktG muss der Vorstand ohne Vorliegen eines Beherrschungsvertrags mit einer abhängigen Aktiengesellschaft einen sog. Abhängigkeitsbericht erstellen. An dessen Schluss ist eine Erklärung über die Angemessenheit des Leistungsaustauschs etc. mit dem beherrschenden Unternehmen bzw. dem Erhalt eines Nachteilsausgleichs abzugeben. Die vollständige Schlusserklärung muss in den Lagebericht aufgenommen werden.

13. Unterzeichnung

- (60) Der Lagebericht sollte mit dem Datum des Jahresabschlusses versehen und von allen gesetzlichen Vertretern unterzeichnet werden.

München, 16.07.2020

wp.net e.V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Vorstand und AK Rechnungslegung und Prüfung